

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen
(Zweitwohnungsteuersatzung)**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 zur Vorlage 80/2022 - Änderungssatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Universitätsstadt Tübingen (Zweitwohnungsteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die Zahl der getrenntlebenden Paare, die sich gemeinsam um die Kindererziehung kümmern, zugenommen hat. Sofern ein Nebenwohnsitz angemeldet wird, um die Mitwirkung an der Kindererziehung zu ermöglichen, soll dieser aus sozialen Gründen von der Zweitwohnungsteuer befreit werden.

2. Sachstand

Es mehren sich Fälle, bei denen Personen vorbringen, dass ihr Nebenwohnsitz vornehmlich dazu dient, die Erziehung der eigenen Kinder zu gewährleisten. Eine Variante ist das sogenannte Nestmodell, bei sich die Kinder dauerhaft an einem Wohnsitz aufhalten und die getrenntlebenden Eltern dort abwechselnd Zeit mit den Kindern verbringen. Beide Elternteile haben dann noch einen weiteren Wohnsitz.

Weiterhin kommt es vor, dass ein Elternteil einen Wohnsitz am Arbeitsort unterhält, sich aber nur an drei oder vier Tagen in der Woche dort aufhält, um die restliche Zeit incl. Feiertagen und Urlaub zu einem großen Teil bei bzw. zusammen mit den Kindern zu verbringen. Der andere Wohnsitz kann dann zusammen in einer Wohnung mit den Kindern sein oder in deren näherer Umgebung.

Aktuell muss eine in solchen Fällen beantragte Steuerbefreiung abgelehnt werden, da sie in der Satzung nicht vorgesehen ist.

Insofern wäre es unter den sozialen Aspekten des Kindeswohls und der Unterstützung der elterlichen Fürsorge möglich, solche Zweitwohnungen von der Besteuerung zu befreien. Als Gegenargument ließe sich speziell beim Nestmodell anführen, dass dieses ein Ausdruck besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit ist, da insgesamt drei Wohnungen genutzt bzw. unterhalten werden. Eine Aufwandsteuer wie die Zweitwohnungsteuer erfasst eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen, stellt also auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Steuerbefreiung wird wie beantragt beschlossen. Die Einnahmehausfälle sind derzeit nicht bezifferbar, werden sich vermutlich im unteren vierstelligen Bereich bewegen.

4. Lösungsvarianten

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

5. Klimarelevanz

keine